

Haushaltssatzung der Stadt Wittlich für das Haushaltsjahr 2024

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Prüfung durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als Aufsichtsbehörde vom _____ bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1.	im Ergebnishaushalt	
	der Gesamtbetrag der Erträge auf	52.575.483 EURO
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	52.565.930 EURO
	der Jahresüberschuss auf	9.553 EURO
2.	im Finanzhaushalt	
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	2.489.354 EURO
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.016.950 EURO
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.643.100 EURO
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.626.150 EURO
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.136.296 EURO

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite	0 EURO
verzinsten Kredite auf	2.900.000 EURO
zusammen auf	0 EURO

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 2.600.000 EURO

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 EURO

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 0 EURO

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen – Sondervermögen Stadtwerke Wittlich – auf	5.345.700 EURO
---	----------------

- | | |
|---|----------------|
| 2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung
– Sondervermögen Stadtwerke Wittlich – auf | 1.000.000 EURO |
| 3. Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen
Stadtwerke Wittlich werden nicht beansprucht. | |

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| ○ Grundsteuer A auf | 345 v.H. |
| ○ Grundsteuer B auf | 465 v.H. |
| ○ Gewerbesteuer auf | 420 v.H. |
| ○ Vergnügungssteuer (§ 7 Abs. 5 Nr. Vergnügungssteuersatzung) Hebesatz | 22 v.H. |
| ○ Vergnügungssteuer (§ 7 Abs. 5 Nr. Vergnügungssteuersatzung) Mindestbetrag | 60 EURO |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden:

- | | |
|---------------------------|----------|
| ○ für den ersten Hund | 75 EURO |
| ○ für den zweiten Hund | 118 EURO |
| ○ für jeden weiteren Hund | 209 EURO |

Die Hundesteuer beträgt für gefährliche Hunde (§ 7 Hundesteuersatzung), die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden:

- | | |
|-------------------------------|----------|
| ○ für jeden gefährlichen Hund | 800 EURO |
|-------------------------------|----------|

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) in der derzeit gültigen Fassung werden festgesetzt:

1. Gebühren für die Wasserversorgung gemäß Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung – Entgeltsatzung Wasserversorgung – der Stadt Wittlich vom 31. Oktober 2022

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 Mengengebühr je cbm Frischwasserbezug | 1,72 EURO |
| 1.2 Einmaliger Beitrag
Beitragssatz für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
je qm Grundstücksfläche | 0,99 EURO |

Alle Entgelte für die Wasserversorgung verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

2. Abwasserentgelte gemäß Satzung der Stadt Wittlich über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Wittlich vom 11. Dezember 2019

- | | |
|---|------------|
| 2.1. Schmutzwassergebühr
je cbm gewichtetes Schmutzwasser einschließlich Abwasserabgabe | 1,98 EURO |
| 2.2. Niederschlagswasser
wiederkehrender Beitrag je qm zulässiger Abflussfläche | 0,19 EURO |
| 2.3. Gebühr für Fäkalschlambeseitigung aus Kleinkläranlagen
je cbm abgefahrenen Schlamms | 25,74 EURO |

3. Einmalige Beiträge

- | | |
|--|-----------|
| 3.1. Beitragssatz für Schmutzwasser je qm Grundstücksfläche | 1,85 EURO |
| 3.2. Beitragssatz für Niederschlagswasser je qm mögliche Abflussfläche | 4,43 EURO |

4. Straßenreinigungsgebühren gemäß Satzung der Stadt Wittlich über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20. Juli 2015

Grundgebühr

2,28 EURO/lfdm

5. Beim laufenden Entgelt werden Vorausleistungen in Höhe des vollen Gebührensatzes erhoben.

**§ 9
Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt voraussichtlich 129.102.156,42 EURO. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt voraussichtlich 125.679.817,42 EURO und zum 31.12.2024 125.689.370,42 EURO.

**§ 10
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 20.000 EURO überschritten werden.

**§ 11
Einzelveranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von
sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

75.000 EURO

Wittlich, den _____
Stadtverwaltung Wittlich

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister